



KONICA MINOLTA

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH für Kaufverträge

- gültig ab 01.11.2010 -

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für den Kaufvertrag zwischen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH (im Folgenden: Konica Minolta) und dem Vertragspartner über die im Vertrag aufgeführten Produkte diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder sonstige Dokumente, auf die in diesen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse www.konicaminolta-agb.de abgerufen oder postalisch, per E-Mail (recht@konicaminolta.de) oder telefonisch (Telefonnummer 0511/7404-630) bei Konica Minolta angefordert werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Konica Minolta ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist der Kauf der vertragsgegenständlichen Produkte. Für die Beschaffenheit der Produkte, deren Eigenschaften, Merkmale und Verwendungszweck ist allein die im Vertrag enthaltene oder ihm beigefügte Produktbeschreibung maßgeblich. Andere oder weitergehende Eigenschaften, Merkmale oder Verwendungszwecke gelten nur als vereinbart, wenn und soweit Konica Minolta sie schriftlich zugesagt oder bestätigt hat.
- 2.2 Zu den Leistungspflichten von Konica Minolta gehört
 - a. beim Kauf von LBP-Produkten: Die Lieferung und Eigentumsübertragung an der Kaufsache (inkl. standardmäßig dazugehöriger Zubehörteile und Dokumente).
 - b. beim Kauf von Production Printing-Systemen und/oder MFP-Geräten: Die Lieferung, Aufstellung und Eigentumsübertragung an der Kaufsache (inkl. standardmäßig dazugehöriger Zubehörteile und Dokumente).
 - c. beim Kauf von Softwareprodukten: Die datenträgergebundene oder Online-Lieferung der Software (inkl. aller dazugehörigen Dokumente) sowie die Einräumung des Rechts, diese zu nutzen. Die Art und der Umfang der einzuräumenden Nutzungsrechte richten sich nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers. Diese können gemäß Punkt 1.2 im Internet abgerufen oder bei Konica Minolta angefordert werden.
- 2.3 Zu den Leistungspflichten von Konica Minolta gehört nicht die Anbindung von Production Printing-Systemen oder MFP-Geräten an einen Computer oder deren Integration in ein Computernetzwerk, es sei denn Konica Minolta wird gesondert damit beauftragt und vergütet. In diesem Fall richtet sich der Umfang der geschuldeten Leistung(en) nach der Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ von Konica Minolta, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ kann gemäß Punkt 1.2 im Internet abgerufen oder bei Konica Minolta angefordert werden. Im Übrigen gilt folgendes:
 - a. Bei nachträglichen Änderungen des Leistungsumfanges, die auf Umständen beruhen, die der Vertragspartner zu vertreten hat (z.B. nachträgliche Änderung der Systemumgebung, Beauftragungen mit zusätzlichen Leistungen) kann Konica Minolta die Erfüllung des Vertrages davon abhängig machen, dass der Vertragspartner den entstehenden Mehraufwand vergütet. Ist die Erfüllung des Vertrages infolge der eingetretenen Änderungen für Konica Minolta unzumutbar, ist Konica Minolta berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für etwaige Schäden und/oder getätigte Aufwendungen zu verlangen.
 - b. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unmittelbar vor der Anbindung von Production Printing-Systemen oder MFP-Geräten an einen Computer oder ihrer Integration in ein Computernetzwerk eine umfassende Datensicherung durchzuführen. Ferner hat er dem von Konica Minolta beauftragten Mitarbeiter einen mit einem aktuellen Betriebssystem ausgestatteten und lauffähigen Computer zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Stellplatz des Systems bzw. Gerätes ein Stromanschluss verfügbar ist. Kommt der Vertragspartner diesen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist Konica Minolta berechtigt, dem Vertragspartner dadurch entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Ist die Erfüllung des Vertrages infolge der unterlassenen Mitwirkung für Konica Minolta unzumutbar, ist Konica Minolta berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für etwaige Schäden und/oder vergebliche Aufwendungen zu verlangen.

3. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

- 3.1 Alle Lieferungen von Konica Minolta erfolgen innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Vertrages. Bestimmte Lieferfristen oder -termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 3.2 Alle Lieferungen von Konica Minolta stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Verzögert sich die Lieferung infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung, ist Konica Minolta verpflichtet, den Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren. Tritt infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung eine Lieferverzögerung von mehr als einem Monat ein, können beide Parteien unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen von dem Vertrag zurücktreten. Konica Minolta ist in diesem Fall verpflichtet, bereits erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.
- 3.3 Die Wahl des Versandweges und des geeigneten Verpackungsmaterials obliegt Konica Minolta. Sofern der Vertragspartner eine besondere Versand- oder Verpackungsart wünscht, hat er dadurch bedingte Mehrkosten zu tragen.
- 3.4 Konica Minolta ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist, sowie Bestellmengen auf die nächst größere Einheit aufzurunden, wenn die Bestellmenge nach der aktuellen Preisliste von Konica Minolta nicht der kleinsten Verkaufsmenge entspricht.



KONICA MINOLTA

- 3.5 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, geht die Sach- und Preisgefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person auf ihn über. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher, geht die Sach- und Preisgefahr mit Erhalt des Liefergegenstandes auf ihn über. Tritt eine Lieferverzögerung ein, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versand- oder Auslieferungsbereitschaft auf ihn über.
- 3.6 Nimmt der Vertragspartner auf Abruf bestellte Ware nicht bis zum vereinbarten Termin ab, ist Konica Minolta berechtigt, die Ware versandfertig einzulagern, dem Vertragspartner den Kaufpreis sowie die Einlagerungskosten in Rechnung zu stellen und die Ausführung weiterer Abrufaufträge abzulehnen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Konica Minolta behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung durch den Vertragspartner vor. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist dem Vertragspartner untersagt. Er hat den Besitz an der Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt auszuüben und ist verpflichtet, sie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Beschädigung, Verlust oder Zerstörung zu versichern. Der Vertragspartner tritt seine Ansprüche aus der jeweiligen Versicherung sowie alle sonstigen Ansprüche, die ihm aus dem Untergang oder der Verschlechterung der Vorbehaltsware erwachsen, bereits jetzt an Konica Minolta ab. Konica Minolta nimmt diese Abtretung an.
- 4.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Weiterveräußerung ohne Eigentumsvorbehalt erfolgt. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an Konica Minolta ab. Konica Minolta nimmt die Abtretung an und ermächtigt den Vertragspartner zur Einziehung der Forderungen. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Auf Verlangen von Konica Minolta ist der Vertragspartner verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinen Abnehmern offenzulegen und Konica Minolta alle für die Forderungseinziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben und insoweit relevante Informationen mitzuteilen.
- 4.3 Zugriffe oder (vermeintliche) Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner Konica Minolta unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten abzuwehren.
- 4.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Konica Minolta auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch Konica Minolta gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben (z.B. Urheberrechtsabgabe).
- 5.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 5.3 Konica Minolta ist berechtigt, für jede Mahnung einer fälligen Forderung 10,00 EUR Aufwendungsersatz zu berechnen und alle vertraglichen Leistungen zu verweigern bzw. nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug ist.
- 5.4 Das Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur zu, sofern die (Gegen-)Ansprüche, auf die sich das Recht stützt, von Konica Minolta schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 6.1 Die Gewährleistungspflicht von Konica Minolta für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- 6.2 Ist der Vertragspartner ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, leistet Konica Minolta für etwaige Sach- oder Rechtsmängel nur Gewähr, wenn und soweit der Vertragspartner seinen Untersuchungs- und Rüugeobliegenheiten im Sinne von § 377 HGB nachkommt. Der Vertragspartner ist insofern verpflichtet, die von Konica Minolta gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel zu untersuchen. Offene Mängel sind Konica Minolta sofort, spätestens jedoch sieben Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind Konica Minolta unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Die Gewährleistungspflicht von Konica Minolta ist ausgeschlossen, wenn
- a. es sich um einen verschleißbedingten Sachmangel handelt. Hiervon ist auszugehen ist, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht und zu einem Zeitpunkt eintritt, der nach der Produktbeschreibung, der Bedienungsanleitung oder dem Serviceheft der Kaufsache eine Wartungsleistung erfordert;
 - b. Konica Minolta den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 6.4 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, wird vermutet, dass ein Sachmangel nicht von Konica Minolta zu vertreten ist, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter die Kaufsache unsachgemäß behandelt oder eine die Handhabung bzw. Nutzung der Kaufsache betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Herstellers missachtet haben (der Nutzer von Konica Minolta-Produkten ist insbesondere gehalten, keine anderen als von Konica Minolta stammenden oder von Konica Minolta empfohlenen Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile zu verwenden und das Produkt nur durch von Konica Minolta autorisiertes Fachpersonal reparieren oder warten zu lassen). Der Beweis dafür, dass der Sachmangel nicht auf einer unsachgemäßen Behandlung oder vorschriftswidrigen Nutzung beruht, obliegt dem Vertragspartner.
- 6.5 Ist der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, gilt Punkt 6.4 entsprechend, wenn seit Gefahrübergang der Kaufsache mehr als sechs Monate vergangen sind.
- 6.6 Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, ist Konica Minolta verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang der Mängelanzeige, zu beheben. Dies kann nach Wahl von Konica Minolta entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch den Austausch gegen eine gleich- oder höherwertige Kaufsache erfolgen. Alle mit der Mängelbeseitigung oder dem Geräte austausch verbundenen Material-, Transport-, Wege- und Arbeitskosten sind von Konica Minolta zu tragen, es sei denn, die Kaufsache wurde von dem Vertragspartner nachträglich an einen anderen Ort



KONICA MINOLTA

als den Lieferort verbracht. In diesem Fall hat der Vertragspartner für die zusätzlich entstehenden Transport- und Wegekosten aufzukommen. Sofern Konica Minolta durch eine unberechtigte Mängelrüge Material-, Transport-, Wege- oder Arbeitskosten entstehen, hat der Vertragspartner diese zu tragen.

- 6.7 Der Vertragspartner ist zur Kaufpreisminderung, zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sowie zum Rücktritt vom Vertrag erst berechtigt, wenn Konica Minolta die Mängelbeseitigung im Sinne von Punkt 6.6 verweigert, diese nicht fristgerecht erfolgt, fehlschlägt oder für den Vertragspartner unzumutbar ist. Hiernach stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Ansprüche mit folgender Maßgabe zu:
- Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Vertragspartner nur zu, wenn die Kaufsache einen erheblichen Mangel aufweist.
 - Sofern Konica Minolta den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, richtet sich die Haftung von Konica Minolta auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Punkt 7.
- 6.8 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, sind Gewährleistungsansprüche für Mängel an gebrauchten Sachen ausgeschlossen, und die Gewährleistungsfrist für Mängel an neu hergestellten Sachen beträgt ein Jahr. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel an gebrauchten Sachen ein Jahr.
- 6.9 Eine Abtretung der dem Vertragspartner zustehenden Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Konica Minolta haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für
- Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden,
 - Schäden, deren Nichteintritt Konica Minolta garantiert hat,
 - Schäden, die auf einem arglistig verschwiegenen Mangel beruhen,
 - Schäden, die von einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst sind,
 - Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 7.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Konica Minolta wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung
- für Sachschäden auf die Höhe des Nettowertes der Kaufsache beschränkt;
 - für die Beschädigung oder den Verlust von elektronisch gespeicherten Daten auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner (vgl. Punkt 2.3.b) für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre;
 - für sonstige Vermögensschäden auf das Dreifache des Nettowertes der Kaufsache beschränkt.
- 7.3 Beruht der Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Punkt 7.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Punkt 7.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Vertragspartners vom Eintritt des Schadens.
- 7.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgehilfen von Konica Minolta und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

8. Hinweise zum Datenschutz und zur Geräteentsorgung

- 8.1 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Konica Minolta die folgenden Daten erhebt:
- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Vertragspartners sowie der jeweiligen Ansprechpartner;
 - Vertragsnummer, Objektkategorie und Bezeichnung der Kaufsache (inkl. Seriennummer);
 - Vertragslaufzeit und Anschaffungswert der Kaufsache.
- 8.2 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Konica Minolta die erhobenen Daten nutzt und verarbeitet, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist (z.B. Einholung von Bank- und Handelsauskünften zum Zweck der Bonitätsprüfung; Abrechnung und Forderungsinkasso; produkt- oder umsatzbezogene statistische Erhebungen). Eine Weitergabe der Daten zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- 8.3 Es wird darauf hingewiesen, dass viele Konica Minolta-Produkte, insbesondere Production Printing-Systeme und MFP-Geräte, Speichermedien enthalten, auf denen Daten von verarbeiteten Dokumenten gespeichert werden. Um zu verhindern, dass diese Daten an unbefugte Dritte gelangen, ist vor einer Veräußerung der Produkte (Rückgabe, Verkauf, Entsorgung, etc.) darauf zu achten, dass diese Daten gelöscht werden oder der Datenträger ausgebaut wird. Der Datenschutz liegt insoweit im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners; Konica Minolta schließt diesbezüglich jede Haftung aus.
- 8.4 Der Vertragspartner kann Konica Minolta gegen gesonderte Vergütung mit der Durchführung von Datenschutzmaßnahmen im Sinne von Punkt 8.3 beauftragen.
- 8.5 Produkte von Konica Minolta oder anderer Hersteller, die mit dem Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sind, dürfen nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) nicht als unsortierter Siedlungsabfall beseitigt werden, sondern sind getrennt zu sammeln und - sofern es sich nicht um gewerblich genutzte Geräte handelt - über die örtlichen Sammel- und Rückgabesysteme für Elektrogeräte zu entsorgen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 9.2 Alle einer Partei zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, Kenntnisse oder Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen



KONICA MINOLTA

nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- 9.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, in die sie einbezogen werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, ist der Gerichtsstand Hannover. Konica Minolta ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 9.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.